

KSPD  
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN  
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

---

Frau  
Renate Amstutz  
Direktorin  
Schweizerischer Städteverband  
Florastrasse 13  
3000 Bern 6

Zürich, 13. August 2010  
23045/29886/bua

**Anpassung der Verordnungen aufgrund der Einführung biometrischer Daten im Ausländerausweis (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes): Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit**

Sehr geehrte Frau Amstutz

Mit Schreiben vom 17. Juni 2010 haben Sie die KSPD eingeladen, Ihnen eine Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit zukommen zu lassen. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens und äussern uns dazu wie folgt:

**Art. 15, neuer Abs. 3**

Die neue Möglichkeit für die Kantone, einen Ausländerausweis beim Wegfall der Voraussetzungen für den Aufenthalt einzuziehen (Art. 15 Abs. 3), wird von den städtischen Polizeiorganen begrüsst. Wer in der Schweiz keinen rechtmässigen Aufenthaltsstatus mehr hat, soll sich nicht mit einem formell noch gültigen Ausländerausweis (wiederholt) im ganzen Schengenraum frei bewegen können.

**5. Kapitel: Ausländerausweis**

Aus den umfassenden und detaillierten Bestimmungen ergeben sich keine Fragestellungen, die nicht geregelt sind oder einer noch einlässlicheren Regelung bedürfen. Der Kreis derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die einen biometrischen Ausländerausweis erhalten, ist nach Meinung der KSPD richtig gewählt (Art. 71c). Die in Art. 71a und Art. 71b aufgeführten Personenkategorien ohne biometrischen Ausländerausweis sind ebenfalls sinnvoll festgelegt. Ein Bewilligungsverfahren im engeren Sinn für die in Art. 71a genannten Grenzgänger, Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen, etc. würden zusätzliche administrative Umtriebe verursachen.

**Art. 71 Abs. 3**

Die Einschränkungen für Cabaret-Tänzerinnen/-Tänzer und Künstler/innen aus sogenannten Drittstaaten (nicht EU oder EFTA), die bei einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt einen Ausländerausweis benötigen, sind aus Sicht der städtischen Polizeiorgane richtig. Weil die unter diesem Titel einreisenden und hier arbeitenden Personen meistens Bezüge ins Rotlicht-Milieu haben, führt diese Massnahme eventuell zu einer besseren Kontrolle und Übersicht. Ob die neue Vorschrift mit hauptsächlich maximal dreimonatigen Aufenthaltsdauern durchsetzbar ist, muss die Praxis erst zeigen.

**Art. 71e Vorsprachen bei Behörden**

Das persönliche Erscheinen bei der Ersterstellung eines Ausländerausweises wird klar begrüsst. Die Missbrauchsgefahr läge bei der Variante «schriftliche Bestellung» mit Sicherheit höher. Die in Absatz 2 beschriebene Ausnahme bezüglich körperlich oder psychisch schwer Behinderter ist sinnvoll.

**Art. 71f Aktualisierung des biometrischen Ausländerausweises**

Bei starker Veränderung der Gesichtszüge, die eine Identifizierung nicht mehr ermöglicht, ist der Ausländerausweis zu aktualisieren. Die Begründung «Personen tragen Ausweise, aufgrund derer sie eindeutig identifizierbar sind» ist im Sinne der städtischen Polizeiorgane.

Die in Art. 72 postulierte Ausweispflicht gegenüber den Behörden steht schon in der Verordnung. Sie wird aus Sicht der KSPD als richtig eingestuft.

**Art. 72a Lesen der Fingerabdrücke**

Die genannten Kriterien sind vernünftig und richtig festgelegt.

**Kapitel 5a Ausfertigungsstelle des biometrischen Ausländerausweises**

Die Anforderungen an Firmen, die biometrische Ausländerausweise herstellen, sind richtig gewählt. Wer in einem so sensiblen Bereich wie dem Umgang mit persönlichen Daten tätig ist, muss einen einwandfreien Leumund und einen guten Ruf haben. Dies gilt auch für die Inhaber/innen solcher Firmen. Die betroffene Bevölkerung muss Gewähr haben, dass ihre persönlichen Daten vor Missbrauch geschützt sind.

**2. Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) vom 12.04.2006**

Die Ergänzung von Art. 15a, dass biometrische Daten zur Identifikation von Opfern sowie vermissten Personen den mit dieser Aufgabe betrauten Behörden zugänglich gemacht werden, wird von der KSPD begrüsst.

**3. Gebührenverordnung AuG vom 24. Oktober 2008**

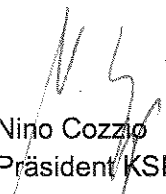
Die Einführung der zusätzlichen Gebühren im Zusammenhang mit der Erstellung des biometrischen Ausländerausweises wird die Arbeit der Gemeinden erschweren. Zusätzliche Rechnungen und Gebühren, die von den Gemeinden ausgestellt und erhoben werden, werden bei den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern vermehrt Fragen hervorrufen.

KSPD  
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN  
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

---

Wir hoffen, Sie mit diesen Angaben unterstützen zu können.

Freundliche Grüsse



Nino Cozzio  
Präsident KSPD